

RS OGH 1987/10/20 5Ob587/87, 6Ob190/98d, 1Ob7/08y, 5Ob2/14a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

FIVfGG §34 Abs3

FIVfGG §34 Abs4

FlurzusammenlegungsG 1971 §46

Stmk FlurzusammenlegungsG 1982 §50

sbg FLG §90 Abs4

sbg FLG §90 Abs5

JN §1 CVIIa

Rechtssatz

Von der Einleitung bis zum Abschluss eines Zusammenlegungsverfahrens ist auch für eine ein in das Verfahren einbezogenes Grundstück betreffende Klage auf Einwilligung in die grundbücherliche Einverleibung einer Dienstbarkeit und die im Rahmen des Hauptverfahrens beantragte einstweilige Verfügung durch Veräußerungsverbot und Belastungsverbot die Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 587/87

Entscheidungstext OGH 20.10.1987 5 Ob 587/87

Veröff: EvBl 1988/74 S 372

- 6 Ob 190/98d

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 6 Ob 190/98d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Eine Streitigkeit über die Einverleibung einer Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes

stellt eine Streitigkeit "über Eigentum und Besitz" im Sinne des § 102 Abs 2 lit a Oö FLG dar die (weiteren)

Begehren auf Beseitigung und Unterlassung stellen sich als Ausfluss der in Anspruch genommenen Dienstbarkeit

dar, sodass auch diese Begehren ihrer Art nach den im § 102 Abs 2 lit a Oö FLG bezeichneten Streitigkeiten

zuzuordnen sind. (T1)

- 1 Ob 7/08y

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 7/08y

Auch; nur: Von der Einleitung bis zum Abschluss eines Zusammenlegungsverfahrens ist auch für eine ein in das

Verfahren einbezogenes Grundstück betreffende Klage auf Einwilligung in die grundbücherliche Einverleibung

einer Dienstbarkeit die Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen. (T2)

Beisatz: Die Zuständigkeit der Agrarbehörde ist auch dann gegeben, wenn in einem Dienstbarkeitsstreit nur die

herrschende oder nur die dienende Liegenschaft in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen ist. (T3)

- 5 Ob 2/14a

Entscheidungstext OGH 21.01.2014 5 Ob 2/14a

Vgl auch; Beisatz: Die Wirkung der grundbücherlichen Anmerkung der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahrens (Agrarverfahrens) ist durch § 44 Abs 1 letzter Satz FIVfGG BGBl 1951/103 ? hier in Verbindung mit §§ 57 bis 59 Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982 ? StZLG 1982 ? geregelt. Bis zum Abschluss des Verfahrens darf in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammenlegungsgebiet bildenden Grundbuchskörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit der durchzuführenden Zusammenlegung unvereinbar ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Eintragung steht ausschließlich der Agrarbehörde zu. Wird ? wie hier ? durch Bescheid ausgesprochen, dass die begehrte Eintragung mit der Zusammenlegung unvereinbar ist, ist das Grundbuchsgericht an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie gemäß § 59 Abs 2 letzter Satz StZLG seiner Entscheidung zugrunde zu legen. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0058909

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at